# Warum Mitgliedschaft bei der Migros-Genossenschaft?

- Jeder Genossenschafter erhält unsere Wochenzeitung «Wir Brückenbauer» gratis zugestellt. Sie erscheint in einer Auflage von über 520 000 Exemplaren und bietet eine Menge interessanten, abwechslungs- und lehrreichen Lesestoffes mit zahlreichen Illustrationen.
- Die von der Genossenschaft herausgegebenen kulturellen Werke werden je nach Inkraftsetzung der am Anteilschein befindlichen Coupons kostenlos an die Mitglieder abgegeben.
- 3 Die Migros-Genossenschaften erachten es als ihre vornehmste Pflicht, sich kompromisslos für die Interessen der Konsumenten einzusetzen.
- 4 Möglichst viele Genossenschafter geben dem Kampf für den Familientisch die nötige Durchschlagskraft!
- 5 Genossenschafter haben bei den kulturellen Veranstaltungen der Migros Vorzugsbedingungen.

Ausgabe Februar 1965

# STATUTEN

# der Genossenschaft Migros Zürich

# -

# Firma, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter der Firma Genossenschaft Migros Zürich besteht mit Sitz in Zürich auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Artikel 828–919 OR.

Firma, Sitz

# Zweck

- Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im allgemeinen
- a) in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen zu vermitteln;
- b) ihnen die Kulturgüter n\u00e4herzubringen durch g\u00fcnstige Vermittlung kultureller Leistungen;
- c) deren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ideale und Interessen im allgemeinen zu f\u00f6rdern und gegen\u00fcber Beh\u00f6rden und Wirtschaftsverb\u00e4nden auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte zu vertreten.
- Soweit ein allfälliger Geschäftsertrag nicht zu besonderen Leistungen an die Mitglieder dient, ist er zur Verstärkung und Verbesserung der statutarischen Leistungen der Genossenschaft zu verwenden.

### Art. 3

- Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszwecks ist, zur Bildung einer wahren Volksgemeinschaft beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft die Vollbeschäftigung der Wirtschaft, die freie Entwicklung der jungen Kräfte, ausgleichende Sozialpolitik, gesunde Familienpolitik und Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch gesunde Ernährung.
- Die Genossenschaft strebt daher bei der Verfolgung ihres Zweckes eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich ver-

Richtlinien

und Kulturwerten an nach politisch und konfessionell neutralen antwortungsbewusste Vermittlung von Sachgütern, Dienstleistungen

Wirtschafts-Aktionen gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen. Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Zweckes Aktionen zur Wirtschaftszweige desselben unterstützen oder selbst einleiten und Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes oder einzelner Art. 5

mässig beliefert werden können. Kantons Zürich und weiterer Kantone, die von Zürich aus zweck-Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst die Teile des

- Mitgliedschaft beim MGB Die Genossenschaft ist Mitglied des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) in Zürich; sie anerkennt dessen Statuten.
- In die Delegiertenversammlung des Migros-Genossenschafts-Bundes sind nur Mitglieder des Genossenschaftsrates wählbar.
- Der Austritt aus dem MGB kann nur gestützt auf übereinstimmende Urabstimmung beschlossen werden. Anträge der Verwaltung und des Genossenschaftsrates durch die
- die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte der Genoszweier Monate durchzuführen. Bis zur Validierung dieser Wahl sorgt Wenn die übereinstimmenden Anträge der Verwaltung und des senschaft. trollstelle der Genossenschaft die Neuwahl dieser Organe innert Rücktritt der beiden Organe zur Folge. In diesem Falle hat die Kon-MGB in der Urabstimmung unterliegen, hat dies den unmittelbaren Genossenschaftsrates der Genossenschaft auf Austritt aus dem

# Genossenschaftskapital, Haftbarkeit

# Art. 7

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu 10 Franken aus, die auf werben. schein zu übernehmen; es darf höchstens fünf Anteilscheine erden Namen lauten. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteil-

Anteilscheine

Genossenschafter ist ausgeschlossen. das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich

# Haftbarkeit

# Mitgliedschaft

# Art. 9

in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft

### der Mitglieder Pflichten Rechte und

## Art. 10

angrenzenden ausländischen Gebiet haben. Die Verwaltung kann Schweiz oder in dem an das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft Mitglieder der Genossenschaft müssen ihren Wohnsitz in der Ausnahmen bewilligen.

Wohnsitz

Aufnahme

# Art. 11

waltung. Diese kann die Aufnahme an weitere Bedingungen knüpfen oder ohne Grundangabe ablehnen. liches, die Statuten anerkennendes Beitrittsgesuch durch die Ver-Die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft erfolgt auf schrift-

# Art. 12

Beim Tode eines Mitgliedes können die Erben verlangen, dass einer kannt wird. von ihnen anstelle des Verstorbenen als Genossenschafter aner-

### Tod

# Art. 13

Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erklären. Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit sechs Monaten

# Austritt

# Art. 14

der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden; vorbehalten bleibt Art. 867 Abs. 2 und 3 OR. erfüllen, oder die der Aufforderung zur Einzahlung des gezeichneten Mitglieder, welche die Voraussetzungen nach Art. 10 nicht mehr Anteils nicht nachkommen, oder die schwer gegen das Interesse

> Mitgliedschaft Ausschluss und Verlust der

- fällt ohne weiteres wieder dahin, wenn die neue Adresse des Mit-gliedes der Genossenschaft während dieser Frist auf irgendeine Ausserdem verlieren Genossenschafter die Mitgliedschaft, denen Stimmausweise oder der «Wir Brückenbauer» mehrmals nicht zuwohnerkontrolle des bisherigen Wohnsitzes nicht ermittelt werden gestellt und deren Adresse auch durch Nachfrage bei der Ein-Weise bekannt wird. drei Jahre, nachdem er beschlossen worden ist, in Rechtskraft und konnte. Der Verlust der Mitgliedschaft aus diesem Grunde tritt erst
- Der Verlust der Mitgliedschaft tritt jeweilen auf Ende des Kalenderjahres in Kraft.

Mitglieder

- gütung des Wertes ihrer Stammanteile nach Massgabe der Bilanz des letzten Tages desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie aus-Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Verdes bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. geschieden sind. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt auf Grund
- Die Vergütung darf aber in keinem Falle den einbezahlten Teil des Nennbetrages der Stammanteile übersteigen.
- Solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist, dürfen nichtausgeschiedenen Genossenschaftern keine Anteilscheine zurückbezahlt

# Art. 16

register

- Mitglieder. Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird anerkannt, wer im Mitgliederregister eingetragen ist.
- Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse gerichtet sind.

### .

# Organisation

# Art. 17

Organe der Genossenschaft sind:

Genossenschaft Organe der

- A. Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung),
  B. der Genossenschaftsrat,
  C. die Verwaltung,
  D. die Kontrollstelle.

# A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

### Art. 18

senschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genos-(Urabstimmung) aus.

Urabstimmung

Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:

Befugnisse

- a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossen
- b) Wahl des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsi versammlung des Migros-Genossenschafts-Bundes (mit Aus nahme des Abgeordneten der Verwaltung); Abberufung dieser denten, der Kontrollstelle und der Mitglieder der Delegierten-
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
- d) Entscheid über Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der abstimmung ergriffen worden ist; Verwaltung, gegen welche nach Art. 33 der Rekurs an die Ur-
- e) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Initiative lit. a) oder der Verwaltung (Art. 36 Abs. 3) übertragen werden. (Art. 20) oder durch Beschluss des Genossenschaftsrates (Art. 28
- <sup>2</sup> Ferner hat die Gesamtheit der Mitglieder die ihr durch die MGB Statuten übertragenen, den MGB betreffenden Befugnisse

# Art. 20

- Wenigstens der zehnte Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass breitet werde (Initiative). Das Begehren ist der Verwaltung schriftder Gesamtheit der Mitglieder ein bestimmter, in ihre Kompetenz lich einzureichen. fallender Gegenstand zum Entscheid durch Urabstimmung unter-
- <sup>2</sup> Die Verwaltung und der Genossenschaftsrat haben das Recht, Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung. Gegenvorschläge auszuarbeiten. Die Initiative und die eventuellen
- Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative Art. 881 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten. auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung zu verschieben.

Initiative

O

Gegenstand der 1 Die Urabstimmung findet über Anträge statt, die der Genossen-Urabstimmung schaftsrat, die Verwaltung, die Kontrollstelle oder die MGB-Ver-Gegenstand einer Initiative nach Art. 20 bilden. waltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den

- Urabstimmungen über die Anderung der Statuten, die Auflösung oder keit zur Vorberatung und zur Antragstellung geboten worden ist dürfen erst stattfinden, wenn dem Genossenschaftsrat die Möglichkonsultative Urabstimmungen gemäss Art. 28 lit. a und Art. 36 Abs. 3 dung des Reinertrages, über Initiativbegehren der Mitglieder sowie Fusion der Genossenschaft, über die Jahresrechnung, die Verwen-
- Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien schaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. und die Preiskalkulation dürfen nur mit Zustimmung des Genossen-

# Art. 22

- Ansetzung der 1 Die Verwaltung, im Falle von Art. 6 und 33 die Kontrollstelle, ordnet Stimmabgabe. die Urabstimmung oder Wahl an und bestimmt den Zeitpunkt der
- Die erste Einladung zur Stimmabgabe ist mindestens zehn Tage im voraus im «Wir Brückenbauer» unter Angabe des Gegenstandes und der Anträge zu veröffentlichen.

## Art. 23

fassung durch Urabstimmung Beschluss-

- eine Stimme. Stellvertretung ist nur unter Ehegatten im Sinne von Bei den Urabstimmungen der Genossenschaft hat jedes Mitglied Art. 886 Abs. 3 OR zulässig.
- und mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Ändedestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligen der Genossenschaft und über die Anderung von Art. 23 Abs. 2 und Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung der Genossenschaft rung zustimmen. Art. 24 Abs. 3 der Statuten kommen nur zustande, wenn sich min-Zweck, die Befugnisse der Organe, die Auflösung und Liquidation und über die Anderung der Statutenbestimmungen betreffend den
- der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung Im übrigen entscheidet, soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, in der Urabstimmung das absolute Mehr
- Leer eingesandte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, aber nicht bei der Ermittlung des Stimmergebnisses mitgezählt.

Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen

Wählbarkeit,

Majorzsystem

- Wählbar als Mitglied der Verwaltung und des Genossenschaftsrates Stimmabgabe eigene Wahlvorschläge machen. und die MGB-Verwaltung können bis zum achtzehnten Tage vor der Charakter haben dürfen. Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung mit Bezeichnungen versehen sein, die jedoch nicht parteipolitischen hundert Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge können schlag. Wahlvorschläge müssen, um gültig zu sein, spätestens drei setzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvor-Bedarf regelmässig bei der Genossenschaft gedeckt haben. Voraus-Genossenschafter sind und die während dieser Zeit ihren normalen sind nur Personen, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Wochen vor der Wahl eingereicht werden und von mindestens
- Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten in jeder Kategorie vereinigt haben (Majorz). Kumulation ist nicht zulässig diejenigen Personen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich

## Art. 25

eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen auf Grund einem Reglement geordnet Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die

Reglement

# B. Genossenschaftsrat

Der Genossenschaftsrat setzt sich aus 125 Abgeordneten zusammen. der Genossenschaft sein. Die Mehrheit sind Frauen. Die Genossenschaftsräte müssen Mitglied

setzung, Amtsdauer

Zusammen-

- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheiden im Laufe der Amtsdauer Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert
- 3 Nach jeder Amtsdauer hat sich der Genossenschaftsrat um einen scheidet das Los. Wiederwahl ist möglich nach Überspringen minamtsältesten Mitglieder des Genossenschaftsrates; wo nötig ent-Mitglieder werden dabei mitgezählt. Auszuscheiden haben stets die Drittel zu erneuern. Die im Verlaufe der Amtsdauer ausgeschiedenen destens einer Amtsperiode.

Gemeinsame Befugnisse Verwaltung mit der

> Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung sind notwendig:

- a) zum Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände
- zu grundsätzlichen Anderungen der Geschäftspolitik;
- 0 zur Aufnahme neuer und zum Fallenlassen bestehender kuldie Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener oder von bedeutender finanzieller Tragweite sind; in dringenden Fällen oder wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann Kompetenz entscheiden; tureller oder sozialer Aktionen, die dauernden Charakter haben
- d) zur Beschlussfassung über die Anzahl der Verwaltungsmitglieder gemäss Art. 35 Abs. 2.

# Art. 28

Befugnisse

Selbständige Ausserdem hat der Genossenschaftsrat folgende Befugnisse:

- a) Anordnung konsultativer Urabstimmungen;
- 5 Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Ermittlung der Meinung der Mitglieder und Kunden;
- 0 Entscheid über Rekurse gegen die Nichtaufnahme oder geger in eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Genossenschaftsinnert Monatsfrist vom Ablauf der dreijährigen Frist an gerechnet, rates einzureichen innert Monatsfrist seit der Mitteilung, im Falle von Art. 14 Abs. 2 Ausschluss von Mitgliedern; der Rekurs ist von dem Betroffenen
- 9 Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 44 Abs. 2 Anhörung der dafür eingesetzten Kommission; genannten Kredites für soziale und kulturelle Aktionen nach
- Aufstellung des in Art. 25 genannten Reglements;
- eigener Wahlvorschläge, beides in geheimer Abstimmung; Empfehlung der Wahlvorschläge der Verwaltung oder Aufstellung
- Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.
- Beschlüsse über die unter a, b und f genannten Gegenstände aller Abgeordneten zustimmen. Mitglieder des Genossenschaftsrates, mindestens aber die Hälfte kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden
- Ferner hat der Genossenschaftsrat die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

Beratende Tätigkeit

- Anträge dazu zu stellen. Gegenstände zu bearbeiten und allenfalls den Mitgliedern eigene Anregungen zu geben, neue Betätigungsmöglichkeiten für die Ge-Der Genossenschaftsrat hat ferner die Aufgabe, der Verwaltung nossenschaft aufzuzeigen und die zur Urabstimmung gelangenden
- Der Genossenschaftsrat reicht der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen ein.
- schäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände. vor dem Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und vor der Abgabe Die Verwaltung orientiert den Genossenschaftsrat und hört ihn an senschaftsrat mindestens zweimal jährlich Bericht über den Gebesonderer Leistungen an die Mitglieder. Sie erstattet dem Genos-
- Die Verwaltung beantwortet in den Sitzungen des Genossenschafts stände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint. Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer
- 5 Unter den gleichen Einschränkungen hat die Verwaltung die Mit des Genossenschaftsrates es verlangt. ders wichtige Traktanden schriftlich zu orientieren, wenn das Büro glieder des Genossenschaftsrates vor dessen Sitzung über beson-
- Die Verwaltung orientiert das Büro des Genossenschaftsrates über mitglieder. bedingungen der vollamtlichen und nichtvollamtlichen Verwaltungs die Richtlinien des MGB für die Entschädigung und die Arbeits-
- <sup>7</sup> Die Verwaltung orientiert ferner den Präsidenten des Genossen-schaftsrates über bevorstehende wichtige Aktionen.

Die Verwaltung beruft den Genossenschaftsrat innert dreier Monate nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein.

Konstituierung

<sup>2</sup> In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst Mitgliedern. Er wählt sein Präsidium und ein Büro von zwei bis vier weiteren

Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentoder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Genossenschaftsstatt, wenn die Verwaltung, die Kontrollstelle, die MGB-Verwaltung rates es unter Angabe der Traktanden verlangen. Ferner ist vor lichen Sitzungen zusammen. Ausserordentliche Sitzungen finden jeder Urabstimmung eine Sitzung abzuhalten

Einberufung

9

- Die Einladung erfolgt brieflich, in der Regel zehn Tage, mindestens aber fünf Tage vor der Sitzung und unter Angabe der Traktanden.
- Die Verwaltung muss an jeder Sitzung des Genossenschaftsrates
- Die Kontrollstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

# Art. 32

Beschluss-Bunssel vertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stell Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, ist der Genossenschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse

# Art. 33

Rekurs an die 1 Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Urabstimmung Art. 27 lit. b und e genannten Genonstände als Lann die Verwaltung Art. 27 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.

- hat, an die Urabstimmung weiterziehen. Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst Ebenso kann der Genossenschaftsrat die in Art. 27 lit. c genannten
- Solche Rekurse sind innert Monatsfrist durch eingeschriebenen angefochten wird, zu erklären. Brief an die Kontrollstelle und an das Organ, dessen Beschluss
- Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Kontrollstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

- Bericht Uber die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in Lokalauflage des «Wir Brückenbauer» berichtet.
- Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigenen Publikationen anwesenden Mitglieder beschliesst. in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Drittel seiner

# C. Verwaltung

zestrung. 1 Die Verwaltung besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern, die Schweizer Bürger Amtsdauer oder Bürgerinnen sein müssen und aus dem Kreise der Genossen-

> wiederwählbar sind. schafter auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden und

- waltungsmitglieder von der abtretenden Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Ein-Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahlen wird die Zahl der Verreichung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben.
- Der Verwaltung darf höchstens ein vollamtlicher Funktionär der Genossenschaft angehören. Er darf nicht ihr Präsident sein.

### Art. 36

Die Verwaltung ist zur Vertretung der Genossenschaft nach aussen und zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch das behalten sind. Gesetz oder die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vor-

Befugnisse

- Die Verwaltung leitet namentlich die Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft. Sie setzt die Richtlinien für die Preispolitik fest. des Genossenschaftsrates vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie bereitet die Urabstimmungen und Wahlen und die Sitzungen
- Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände der Gesamtheit der Mitglieder zur konsultativen Urabstimmung unterbreiten.
- <sup>4</sup> Ausserdem hat die Verwaltung die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

# Art. 37

verwaltung selbst zu behandeln: gieren; jedoch sind die nachgenannten Geschäfte von der Gesamt-Die Verwaltung kann ihre Aufgaben und Befugnisse teilweise dele-

Kompetenz-delegation

- a) Ernennung der mit der Leitung der Geschäfte und der Hauptnung ihres Dienstverhältnisses; Befugnisse, ihres Arbeitsgebietes und ihrer Verantwortung, Ordabteilungen betrauten Personen, Festsetzung ihrer Stellung, ihrer
- 5 Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist;
- c) Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wobei der Präsident des Genossenschaftsrates zur Beratung beigezogen
- d) Vertretung der Genossenschaft gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer und gegenüber den Fürsorgeeinrichtungen;

5

- 0 Beschlussfassung über Beteiligung an anderen Unternehmungen und die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- ihre Bezugstreue; schaft an die Mitglieder oder die Prämiierung der Mitglieder für Beschlussfassung über besondere Leistungen der Genossen-
- 9) Ernennung der in den MGB-Statuten vorgesehenen Schieds
- Einberufung des gezeichneten Stammkapitals;
- Verwaltungsbeschlüsse gemäss Art. 10, 11, 14 Abs. 1, 27, 44 Abs. 2 und 49 Abs. 2 der Statuten;
- Aufstellung von Wahlvorschlägen und Formulierung von Anträgen für die Urabstimmung nach Fühlungnahme mit dem MGB;
- Aufstellung der Reglemente für die Fürsorgeeinrichtungen für benen Unternehmungen. Angestellte und Arbeiter der von der Genossenschaft betrie-

Einberufung. 1 Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.

- Konstituierung 2 Eine Sitzung der Verwaltung muss stattfinden, wenn ein Mitglied zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen. unter Angabe der Traktanden verlangen. Die MGB-Verwaltung wird der Verwaltung oder die Kontrollstelle oder die MGB-Verwaltung es
- Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

fassung

- Beschluss- 1 Die Verwaltung kann, wenn keines ihrer Mitglieder gegen diese Art der Beschlussfassung opponiert, ihre Beschlüsse auch auf dem und k genannten Gegenstände. Zirkularwege fassen. Ausgenommen sind die in Artikel 37 lit. a, c, f
- langen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident Sofern das Gesetz oder die Statuten keine grössere Mehrheit verden Stichentscheid.
- Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.
- Für Liegenschaftenkäufe und -verkäufe ist das absolute Mehr aller Verwaltungsmitglieder erforderlich

## Art. 40

D. Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden in der Urabstimmung jeweilen auf die gewählt. Dauer von vier Jahren zwei Revisoren oder eine Treuhandstelle

Zusammen-setzung, Amtsdauer

Ferner werden auf die gleiche Dauer zwei Suppleanten bezeichnet die von Fall zu Fall einspringen, wenn einer der Revisoren ver-

hindert ist.

Die Revisoren und Suppleanten müssen Mitglieder der Genossenschaft sein oder der Treuhand- und Revisionsstelle des MGB an

# Art. 41

Die Kontrollstelle hat die in Artikel 907 bis 909 OR genannten Auf-

Befugnisse

# Art. 42

begehren der Mitglieder gültig zustande gekommen sind. Ferner hat sie die in Art.6 und 33 genannten Aufgaben. und Wahlen festzustellen (Validierung) und zu prüfen, ob Initiativ-Ausserdem hat die Kontrollstelle die Ergebnisse der Urabstimmung

> und Wahlen Mitwirkung bei Urabstimmungen

# Rechnungswesen

### Art. 43

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 44

# Geschäftsjahr

- Jahren einen halben Prozent des Detailumsatzes der Genossenauch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier schaft nicht unterschreiten. Die Ausgaben für den «Wir Brücken kulturelle, soziale und andere nichtgeschäftliche Zwecke sollen, Die Aufwendungen der Genossenschaft für wirtschaftspolitische bauer» sind darin nicht inbegriffen.
- Die Verwaltung stellt alljährlich einen Teil dieser Mittel, über dessen Höhe die Verwaltung nach Anhören des Genossenschaftsrates entdes Genossenschaftsrates. scheidet, als Kredit für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung

für nicht-geschäftliche Zwecke Aufwendungen

# Art. 45

Jahresrechnung, Jahresbericht

rechnung, der Revisorenbericht und die Anträge der Verwaltung Spätestens zehn Tage vor der Urabstimmung sind die Jahres-Jahresbericht am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. im «Wir Brückenbauer» zu veröffentlichen und zusammen mit dem

# Art. 46

Verwendung des Reinertrages

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschafts-vermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwan-zigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des ausgegebenen Anteilkapitals ausmacht.

# Bekanntmachungen Wochenzeitung «Wir Brückenbauer»

# Art. 47

machungen Bekannt-

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schwei-zerischen Handelsamtsblatt und im «Wir Brückenbauer».

# Art. 48

Mitteilungen

- Wir Brückenden vom MGB herausgegebenen «Wir Brückenbauer» als offizielles Organ der Genossenschaft unentgeltlich zugestellt. Die im Inland wohnenden Mitglieder der Genossenschaft erhalten
- Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen mit eingeschriebenem Brief und getragene Adresse gerichtet. Briefliche Mitteilungen werden an die im Mitgliederverzeichnis einim übrigen durch Publikation im «Wir Brückenbauer» oder brieflich

# Auflösung

# Art. 49

- Auflösungs-beschluss, Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst.
- Vermögens <sup>2</sup> Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die in werden auf die Verwaltung übertragen. Art. 913 Abs. 5 OR genannten Befugnisse der Generalversammlung

- <sup>3</sup> Im Fall der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Stammanteile der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 15 genannten Ansprüche.
- <sup>4</sup> Ober den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

# Übergangsbestimmung

Art. 50

Art. 35 Abs. 2 tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Genehmigt in den Urabstimmungen vom 28. April 1958 und 29. Mai 1961.